

# Bericht der Zentralen Beschwerdestelle



für die Jahre 2024 und 2025



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Inneres und Sport

**#moderndenken**

## **Geleitwort der Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt**



Die Zentrale Beschwerdestelle konnte im September 2024 auf 15 erfolgreiche Jahre ihres Bestehens zurückblicken. Seit dieser Zeit hat sich das Beschwerdemanagement stetig weiterentwickelt. Der zunächst auf die Landespolizei begrenzte Zuständigkeitsbereich der Zentralen Beschwerdestelle wurde 2017 auf den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport erweitert.

Im letzten Jahr wurde zudem das Amt eines weisungsunabhängigen Polizeibeauftragten geschaffen. Mit Wirkung zum 1. Juli 2025 wurde Herr Michael Reichelt, Präsident des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt, in das Amt des Polizeibeauftragten von Sachsen-Anhalt berufen. In dieser Funktion kann er Stellungnahmen aus dem Ministerium für Inneres und Sport, den Polizeidienststellen und von betroffenen Polizeibediensteten abfordern, Akteneinsicht nehmen und Polizeibedienstete anhören. Darüber hinaus hat er ein direktes Zugangsrecht zum Ministerpräsidenten.

Der im gesamten Geschäftsbereich gepflegte und zum Selbstverständnis einer modernen Verwaltung gehörende konstruktive Umgang mit Kritik sowie die offene Fehlerkultur tragen entscheidend dazu bei, das Ansehen der Polizei und der staatlichen Institutionen zu erhalten und zu steigern. Jede einzelne Beschwerde bedeutet in diesem Sinne eine Chance zur weiteren Verbesserung, indem man sie als wertvolle Rückmeldung und nicht als Problem versteht. Das Herzstück jeder Beschwerdestelle sind deshalb die motivierten Mitarbeiter, welche stets ein offenes Ohr für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger haben.

Mit dem nunmehr vorliegenden 13. Bericht der Zentralen Beschwerdestelle erhalten Sie für die Jahre 2024 und 2025 einen Überblick über das Beschwerdeaufkommen und die wichtigsten Beschwerdeinhalte im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport.

Für den professionellen Umgang mit den vorgetragenen Anliegen und das besondere Engagement bedanke ich mich bei allen Bediensteten und wünsche allen Interessierten eine anregende und aufschlussreiche Lektüre.

Dr. Tamara Zieschang  
Ministerin für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt

# Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkungen.....	6
1.	Die Zentrale Beschwerdestelle im Referat 04 des Ministeriums für Inneres und Sport.....	7
1.1	Allgemeines .....	7
1.2	Erreichbarkeit der Zentralen Beschwerdestelle .....	7
1.3	Sprechzeiten und Anfahrt.....	8
1.4	Niederschwelliges Angebot – Barrierefreiheit .....	8
1.5	Gewaltfreie Kommunikation (GfK) und Mediationsqualifikation.....	9
2.	Zuständigkeit und Befugnisse.....	9
2.1	Beschwerdeentscheidung und Rechtsweg .....	9
2.2	Beschwerdemanagement im Geschäftsbereich .....	10
II.	Der unabhängige Polizeibeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt .....	11
III.	Die Beschwerdebearbeitung im Bereich der Polizei .....	13
1.	Beschwerdebearbeitung .....	13
1.1	Anzahl der landesweit bearbeiteten Beschwerden im Langzeitvergleich.....	13
1.2	Abschließend bearbeitete Beschwerden und Eingabewege .....	14
1.3	Bearbeitungsdauer .....	14
1.4	Adressaten der Beschwerden.....	15
2.	Eingeleitete Straf- und Disziplinarverfahren .....	16
2.1	Beispiel für Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt und Sachbeschädigung .....	17
2.2	Beispiel für ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Versicherungsbetrug..	18
3.	Beschwerdetatbestände .....	18
3.1	Vergleich der Beschwerdetatbestände nach Aufgabenbereichen .....	18
3.2	Berechtigungsquote .....	20
3.2.1	Gesamteingänge und berechnete Tatbestände im Langzeitvergleich .....	20
3.2.2	Berechnete Tatbestände nach Aufgabenbereichen .....	21
3.3	Sach- und Verhaltensbeschwerden .....	22
3.3.1	Sachbeschwerden.....	24
3.3.2	Verhaltensbeschwerden.....	25
3.3.3	Beschwerden zu „Polizeigewalt“ und „Rassismus“ .....	26
4.	Vergleich der Organisationseinheiten .....	28
4.1	Vergleich der Flächeninspektionen mit den zugehörigen Dienststellen .....	28
4.2	Übersicht über Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Fachhochschule der Polizei und Landeskriminalamt .....	29

5.	Vergleich der Polizeiinspektionen .....	30
IV.	Die Beschwerdebearbeitung im Bereich der Allgemeinen Verwaltung .....	32
1.	Vorbemerkungen .....	32
2.	Auswertung des Berichtszeitraumes.....	32
2.1	Zuordnung der Beschwerden zu den Behörden und Einrichtungen .....	32
2.2	Bearbeitungsdauer im Berichtszeitraum .....	33
2.3	Berechtigungsquoten und Bearbeitungsdauer im Fünfjahresvergleich.....	34
IV.	Zufriedenheitsbefragung .....	35
V.	Schlussbemerkungen und Ausblick .....	35

## I. Vorbemerkungen

Die Zentrale Beschwerdestelle nimmt neben den jeweiligen Beschwerdestellen der nachgeordneten Behörden und Einrichtungen alle, den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport betreffenden, Beschwerden entgegen. Betroffene haben die Wahl, ob sie ihre Beschwerde durch die Zentralen Beschwerdestelle des Ministeriums für Inneres und Sport oder durch die Beschwerdestelle der jeweiligen zuständigen Behörde bearbeiten lassen wollen. Dieses duale Beschwerdemanagement hat sich seit der Errichtung der Zentralen Beschwerdestelle im Jahr 2009 bewährt. Die zentrale Beschwerdebearbeitung bietet die Möglichkeit, durch eine größere Transparenz zusätzliche Erkenntnisse über grundsätzliche Ursachen und Umstände von Beschwerdesachverhalten zu erlangen. Hierdurch lassen sich Fehlerquellen, die eine über den gerügten Einzelfall hinausgehende Relevanz haben, frühzeitig erkennen und beheben, was wiederum zu einer höheren Akzeptanz der polizeilichen Arbeit in der Bevölkerung beiträgt.

Neben der jeweils abschließenden inhaltlichen Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden ist die Zentrale Beschwerdestelle auch für die landesweite Auswertung der im Geschäftsbereich bearbeiteten Verhaltensbeschwerden verantwortlich und bildet diese in einem Jahresbericht ab. Die statistischen Daten aus der Beschwerdebearbeitung werden dafür von den dezentralen Beschwerdestellen der Polizei- und Verwaltungsbehörden sowie der Zentralen Beschwerdestelle nach einheitlichen Kriterien erhoben.

Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der landesweiten Auswertung der Beschwerdebearbeitung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport für die Jahre 2024 und 2025 vor.

# 1. Die Zentrale Beschwerdestelle im Referat 04 des Ministeriums für Inneres und Sport

## 1.1 Allgemeines

Die Zentrale Beschwerdestelle ist organisatorisch im Ministerium für Inneres und Sport angebunden. Zur Stärkung einer unabhängigen und neutralen Beschwerdebearbeitung, die Ausdruck einer modernen und offenen Fehlerkultur ist, wurde die Zentrale Beschwerdestelle als Stabsstelle in direkter Unterstellung zum Staatssekretär außerhalb der sonst üblichen Zuordnung und Unterstellung in die Fachabteilungen angebunden. Zusätzlich ist die Zentrale Beschwerdestelle räumlich bewusst in Distanz zum Ministerium für Inneres und Sport untergebracht. Hierdurch soll den Bürgerinnen und Bürgern eine möglicherweise vorhandene Schwellenangst, die sie daran hindern könnte, sich mit ihrem Anliegen an die Zentrale Beschwerdestelle zu wenden, genommen werden.

## 1.2 Erreichbarkeit der Zentralen Beschwerdestelle

Betroffene können sich mit ihren Anliegen auf mehreren Wegen an die Zentrale Beschwerdestelle wenden. Um ein niederschwelliges Beschwerdeangebot vorzuhalten, wurden die folgenden Kontaktmöglichkeiten geschaffen.

Postalische und persönliche Erreichbarkeit:

Ministerium für Inneres und Sport  
des Landes Sachsen-Anhalt  
Zentrale Beschwerdestelle  
Tessenowstraße 4  
39114 Magdeburg

Telefonische Erreichbarkeit:

Tel.: (0391) 504502-20

Erreichbarkeit per E-Mail:

[beschwerdestelle@mi.sachsen-anhalt.de](mailto:beschwerdestelle@mi.sachsen-anhalt.de)

Homepage:

Die Zentrale Beschwerdestelle verfügt über eine eigene Subdomain und ist direkt über das Internet unter der Adresse <https://zentralebeschwerdestelle.sachsen-anhalt.de/> erreichbar.

Onlinedienst der Zentralen Beschwerdestelle:

Der Onlinedienst der Zentralen Beschwerdestelle bietet die Möglichkeit, eine Beschwerde online in einem Formular einzureichen, welche per E-Mail anschließend direkt an die Zentrale Beschwerdestelle weitergeleitet wird. Er ist u.a. auf der Homepage der Zentralen Beschwerdestelle unter der Rubrik „Ich will mich beschweren“ verlinkt.

Elektronisches Polizeirevier (E-Revier):

Im elektronischen Polizeirevier ist es – neben der Erstattung einer Strafanzeige, der Mitteilung eines Hinweises, dem Stellen einer Frage oder der Erklärung eines Dankes – ebenfalls möglich, eine Beschwerde einzureichen (<https://polizei.sachsen-anhalt.de/das-sind-wir/polizei-interaktiv/e-revier>).

### **1.3 Sprechzeiten und Anfahrt**

Persönliche Vorsprachen sind ohne vorherige Anmeldung montags bis donnerstags in der Zeit von 10:00 bis 13:00 Uhr in den Räumlichkeiten der Zentralen Beschwerdestelle möglich. Darüber hinaus werden persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung auch zu anderen Zeiten ermöglicht.

Die Zentrale Beschwerdestelle ist von der Straßenbahnhaltestelle „Jerichower Platz“ sowie von der gleichnamigen Bushaltestelle fußläufig erreichbar. Unmittelbar vor dem Haupteingang des Gebäudes stehen kostenfreie Parkplätze zur Verfügung. Zusätzlich befindet sich in unmittelbarer Nähe ein öffentlicher, kostenpflichtiger Parkplatz.

### **1.4 Niederschwelliges Angebot – Barrierefreiheit**

Um die Inanspruchnahme des Beschwerderechts uneingeschränkt zu gewährleisten, sind öffentliche Stellen gehalten, erkannte Erschwernisse weitestgehend abzubauen. Aus diesem Grund haben Betroffene die Möglichkeit, sich mit ihrem Anliegen schriftlich, elektronisch, telefonisch oder persönlich zur Niederschrift vor Ort an die Beschwerdestellen zu wenden. Diese unterschiedlichen, individuell auswählbaren Wege der Kontaktaufnahme sind neben hindernisfrei gestalteten Zugängen und Räumlichkeiten ein weiterer Baustein zur Umsetzung

der Barrierefreiheit. Zudem wurde von der Zentralen Beschwerdestelle Informationsmaterial mit der Beschreibung des Beschwerdeverfahrens in Leichter Sprache unter der Adresse <https://zentralebeschwerdestelle.sachsen-anhalt.de/leichte-sprache> veröffentlicht.

## **1.5 Gewaltfreie Kommunikation (GfK) und Mediationsqualifikation**

Die Beschwerdebearbeitung geht oftmals mit schwierigen kommunikativen Situationen einher. Deshalb wird in der Zentralen Beschwerdestelle darauf Wert gelegt, dass die Bediensteten über die Qualifikation zum Mediator unter Anwendung der gewaltfreien Kommunikation verfügen. Derzeit besitzen zwei Sachbearbeiter die Qualifikation nach den Standards des Bundesverbandes Mediation e.V.

## **2. Zuständigkeit und Befugnisse**

### **2.1 Beschwerdeentscheidung und Rechtsweg**

Das Beschwerderecht leitet sich aus dem Grundrecht des Artikel 17 Grundgesetz ab, sich schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und Volksvertretungen zu wenden (Petitionsrecht). Artikel 19 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt fordert zudem, dass in angemessener Frist ein Bescheid zu erteilen ist. Form- und Fristvorgaben zur Geltendmachung von Beschwerden bestehen nicht (siehe auch 1.4).

Jede Person ist unabhängig von ihrer Geschäftsfähigkeit und unabhängig davon, ob sie von der gerügten Maßnahme selbst unmittelbar betroffen war, berechtigt, sich über das Verhalten von Bediensteten zu beschweren. Die Ausübung des verfassungsmäßigen Rechts auf Beschwerde ist in allen Behörden und Einrichtungen des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Sport sichergestellt. Nach dem Sinn und Zweck des Beschwerderechts wird dabei eine möglichst niedrige Schwelle für Eingaben bei den Beschwerdestellen angestrebt. Beschwerden werden deshalb auf Wunsch auch anonymisiert bearbeitet.

Entscheidungen über Dienstaufsichtsbeschwerden sind abschließend und verbrauchen das Beschwerderecht insofern, als inhaltsgleiche Anliegen ohne neue Sachverhalte nicht erneut beschieden werden. Beschwerden sind formlose Rechtsbehelfe und nicht rechtsmittelfähig.

Das bedeutet, dass gegen die getroffenen Entscheidungen weder im Wege des Einspruchs oder Widerspruchs noch der Klage vorgegangen werden kann.

## **2.2 Beschwerdemanagement im Geschäftsbereich**

Die dem Ministerium für Inneres und Sport nachgeordneten Behörden und Einrichtungen bearbeiten die bei ihnen direkt eingehenden Beschwerden in eigener Verantwortung.

Betroffene haben zudem die Möglichkeit, sich mit ihren Anliegen direkt an die Zentrale Beschwerdestelle zu wenden, deren Zuständigkeit sich auf den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport erstreckt.

Darüber hinaus prüft die Zentrale Beschwerdestelle auch Eingaben, die die Art und Weise der Bearbeitung von Beschwerden in den dezentralen Beschwerdestellen zum Inhalt haben (sog. Folgebeschwerden). Zudem erarbeitet sie Stellungnahmen für die Landesregierung im Falle von Petitionen, die ihren Ursprung in einer Beschwerde haben. Beschwerden von grundsätzlicher Bedeutung werden in Absprache mit den nachgeordneten Behörden ebenfalls von der Zentralen Beschwerdestelle bearbeitet. Erforderlichenfalls werden auch koordinierende Aufgaben für die Behörden und Einrichtungen wahrgenommen und der Erfahrungsaustausch der mit der Beschwerdebearbeitung beauftragten Bediensteten gefördert. Die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht wird von den Regelungen zum Beschwerdemanagement nicht berührt und obliegt ausschließlich der jeweiligen Behörde oder Einrichtung.

Seit ihrer Errichtung vor 16 Jahren steht die Zentrale Beschwerdestelle des Ministeriums für Inneres und Sport den Bürgerinnen und Bürgern als zentraler Ansprechpartner für Belange des Geschäftsbereichs zur Verfügung und nimmt sonstige Anregungen und Bedenken direkt und unmittelbar entgegen. Dabei kommt ihr auch eine beratende und unterstützende Funktion zu.

Mit dem neu geschaffenen Amt des unabhängigen Polizeibeauftragten steht seit dem 1. Juli 2025 eine weitere, von den bisherigen Beschwerdestellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport unabhängige Anlaufstelle für Betroffene zur Verfügung, an die sich Bürgerinnen und Bürger vertrauensvoll mit ihren Anliegen wenden können, wenn diese sich gegen das Vorgehen oder die Art und Weise des Auftretens von Bediensteten der Landespolizei richten.

## II. Der unabhängige Polizeibeauftragte des Landes Sachsen-Anhalt

Zwischen dem damaligen Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Dr. Reiner Haseloff (MdL), sowie der Ministerin für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Frau Dr. Tamara Zieschang, wurde im Juni 2025 eine Vereinbarung über die Bestellung einer/eines unabhängigen Polizeibeauftragten geschlossen.

Der unabhängige Polizeibeauftragte wird durch die Landesregierung auf Vorschlag des Ministerpräsidenten und im Benehmen mit der Ministerin für Inneres und Sport bestellt. Das Amt des unabhängigen Polizeibeauftragten ist organisatorisch im Ministerium für Inneres und Sport angesiedelt und unterliegt der Dienstaufsicht der Ministerin.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2025 wurde Herr Michael Reichelt durch die Landesregierung zum unabhängigen Polizeibeauftragten bestellt. Herr Reichelt nimmt die Aufgabe des Polizeibeauftragten statusgleich in Zugleichfunktion mit der Aufgabe als Präsident des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt wahr.

Privatpersonen und Bedienstete der Landespolizei haben seitdem die Möglichkeit, sich mit einer, den Bereich der Landespolizei betreffenden, Dienstaufsichtsbeschwerde an den unabhängigen Polizeibeauftragten zu wenden.

Der Polizeibeauftragte hat im Rahmen dieser Funktion ein direktes Vortragsrecht beim Ministerpräsidenten, welcher sich seinerseits unmittelbar mit Anliegen an den Polizeibeauftragten wenden kann. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der unabhängige Polizeibeauftragte

- (1) Stellungnahmen der Referate des Ministeriums für Inneres und Sport, den Polizeidienststellen sowie den beschwerdebetroffenen Polizeibediensteten abfordern,
- (2) Einsicht in Sachakten und sonstige Unterlagen, die im Sachzusammenhang mit der Beschwerde stehen, nehmen und
- (3) Polizeibediensteten anhören, soweit dies für die Prüfung der Beschwerde erforderlich ist.

Die Aufgaben und Rechte des Polizeibeauftragten ergeben sich im Einzelnen aus Nummer 5 der Richtlinie zum Beschwerdemanagement im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2010, die durch Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 26. August 2025 geändert wurde.

Insgesamt gingen im Jahr 2025 18 Beschwerden bei dem unabhängigen Polizeibeauftragten ein. Davon waren 15 Eingaben externe Beschwerden, also Beschwerden von Dritten über Polizeibedienstete, sowie drei Eingänge interne Beschwerden von Polizeibediensteten.

Von den insgesamt eingegangenen Beschwerden wurden acht persönlich eingereicht, davon viermal telefonisch und viermal im Rahmen eines persönlichen Gespräches im Dienstgebäude des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt. Die übrigen Beschwerden wurden schriftlich erhoben (postalisch oder per E-Mail), darunter in drei Fällen unter Nutzung des Onlineformulars im Internet. In zwei Fällen wandten sich die beschwerdeführenden Personen anonym an den Polizeibeauftragten bzw. waren nicht damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten zum Zwecke der Prüfung des Sachverhaltes und zur Stellungnahme der beschwerdebetroffenen Polizeidienststelle übermittelt werden.

Von den eingegangenen Beschwerden konnten im Jahr 2025 vier abschließend bearbeitet werden, zwei Vorgänge wurden infolge parallel eingeleiteter Ermittlungsverfahren bis zu deren Beendigung vorübergehend ausgesetzt.

Die Lebenssachverhalte, mit denen sich die Petenten im Rahmen ihrer Beschwerden an den unabhängigen Polizeibeauftragten gewandt haben, waren im Regelfall sehr komplex und teilweise viele Jahre zurückliegend. Der älteste Sachverhalt ereignete sich im Jahr 2014.

In mehreren Fällen waren auch wiederkehrende Beschwerden zu verzeichnen, das heißt, der gegenüber dem Polizeibeauftragten gerügte Sachverhalt war bereits Gegenstand einer abschließend bearbeiteten Beschwerde bei der jeweiligen Polizeibehörde und/oder bei der Zentralen Beschwerdestelle des Ministeriums für Inneres und Sport.

Aufgrund der Komplexität und insbesondere des Zeitablaufes gestaltete es sich häufig als langwierig und aufwändig, die jeweilige Angelegenheit so aufzubereiten, dass eine Abwägung erfolgen und eine angemessene Entscheidung getroffen werden konnte, zumal aufgrund von Löschfristen auch nicht mehr in allen Fällen prüfbare Unterlagen vorhanden waren. Hinzu kommt, dass bei anonym eingereichten Beschwerden eine Prüfung oft nur eingeschränkt möglich ist.

Hauptursache der an den unabhängigen Polizeibeauftragten gerichteten externen Beschwerden war ein subjektiv wahrgenommenes Fehlverhalten von Polizeibeamtinnen und -beamten in Folge von Verkehrskontrollen, Personenkontrollen oder bei der Aufnahme und Bearbeitung von Anzeigen.

Die internen Beschwerden richteten sich gegen ein subjektiv wahrgenommenes Fehlverhalten von Vorgesetzten.

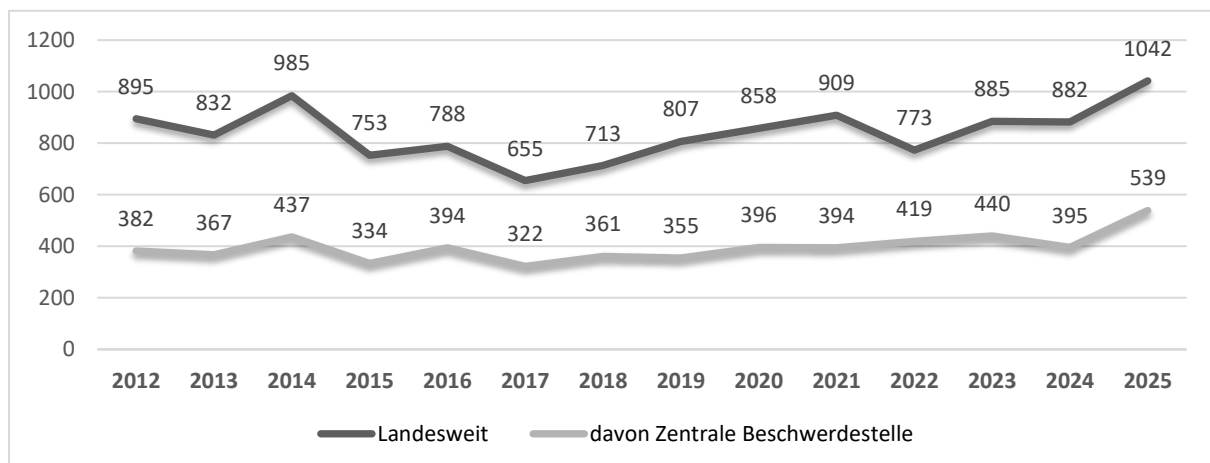
### III. Die Beschwerdebearbeitung im Bereich der Polizei

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ergebnisse der statistischen Auswertung der Beschwerdeeingänge dargestellt, die sich inhaltlich gegen ein polizeiliches Vorgehen richten oder mit einem solchen in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Auf den Bereich der Landespolizei entfallen wegen der hohen Zahl von Bürgerkontakten naturgemäß die meisten Beschwerden.

#### 1. Beschwerdebearbeitung

Bei der statistischen Erfassung ist der Zeitpunkt der abschließenden Beschwerdebearbeitung das maßgebliche Kriterium für die Zuordnung der einzelnen Beschwerdeeingänge zu dem jeweiligen Berichtsjahr. So wurden in der Statistik für das Jahr 2024 alle in diesem Jahr endbearbeiteten Beschwerden berücksichtigt. Darunter fallen auch sämtliche aus den Vorjahren übernommene Vorgänge, wenn sie im Jahr 2024 abgeschlossen wurden. Demgegenüber werden die im Jahr 2024 eingegangenen, jedoch nicht schlussbearbeiteten Beschwerden erst in dem Jahr ihrer abschließenden Bearbeitung gezählt. Entsprechend wurde bei der statistischen Erfassung für das Jahr 2025 vorgegangen.

##### 1.1 Anzahl der landesweit bearbeiteten Beschwerden im Langzeitvergleich



Im Langzeitvergleich zeigt sich seit dem Jahr 2020 ein kontinuierlicher Anstieg des Beschwerdeaufkommens. Lediglich im Jahr 2022 lag das Beschwerdeaufkommen mit 773 schlussbearbeiteten Vorgängen in etwa auf dem Niveau des Vor-Corona-Jahres 2019.

Jedoch stieg das Beschwerdeaufkommen im darauffolgenden Jahr erneut an und erreichte in 2025 mit 1.042 erledigten Beschwerden seinen bisherigen Höchststand.

## 1.2 Abschließend bearbeitete Beschwerden und Eingabewege

Eingabe	Anzahl					
	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Brief	211	233	168	134	152	171
E-Mail	291	338	253	396	336	422
Fax	19	16	4	11	9	11
E-Revier	196	186	270	246	263	341
Onlinedienst	-	-	-	-	8	8
persönlich	56	61	31	47	50	39
telefonisch	85	75	47	51	64	50
<b>Summe</b>	<b>858</b>	<b>909</b>	<b>773</b>	<b>885</b>	<b>882</b>	<b>1.042</b>

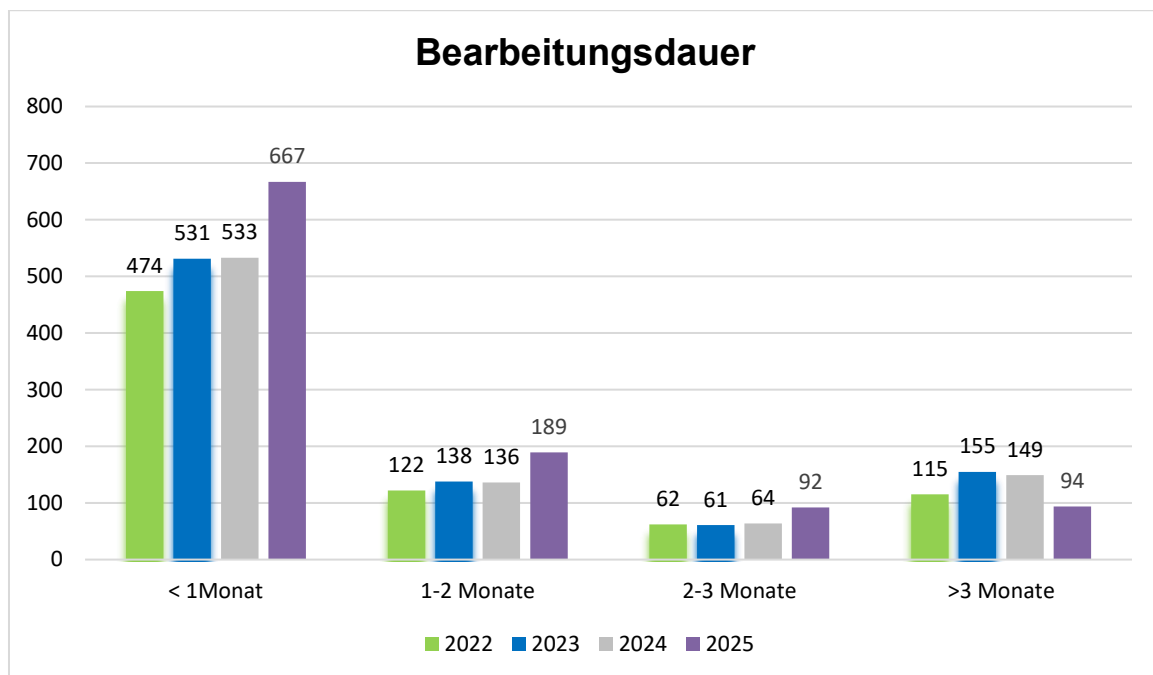
Die zunehmende Digitalisierung bewirkte insgesamt ein nachhaltig verändertes Kommunikationsverhalten und eine geänderte Mediennutzung. Dies spiegelt sich auch in den durch die Petenten für das Vorbringen ihrer Beschwerden genutzten Eingabewegen wider. So setzte sich der Trend einer gestiegenen digitalen Kontaktaufnahme im aktuellen Berichtszeitraum weiter fort. Gingen im Jahr 2024 insgesamt 68 Prozent der erfassten Beschwerden per E-Mail und über das E-Revier ein, waren es im Jahr 2025 bereits 74 Prozent. Seit Juli 2024 besteht zudem die Möglichkeit, Beschwerden über den Onlinedienst der Zentralen Beschwerdestelle einzureichen.

## 1.3 Bearbeitungsdauer

Der Erkenntnis, dass die Beschwerdezufriedenheit im Wesentlichen von einer zügigen Bearbeitung eingereicherter Eingaben abhängt, wird auch in der Richtlinie zum Beschwerdemanagement Rechnung getragen. Sie enthält die Vorgabe, dass eine möglichst kurze Bearbeitungsdauer anzustreben ist. Im Jahr 2024 konnten 533 und damit rund 60 Prozent der Beschwerdeeingänge innerhalb eines Monats erledigt werden. 2025 waren es 667 und damit sogar 64 Prozent der Eingaben. Diese Zahlen zeigen, dass der Vorgabe einer möglichst kurzen Bearbeitungsdauer in der täglichen Arbeit entsprochen wird.

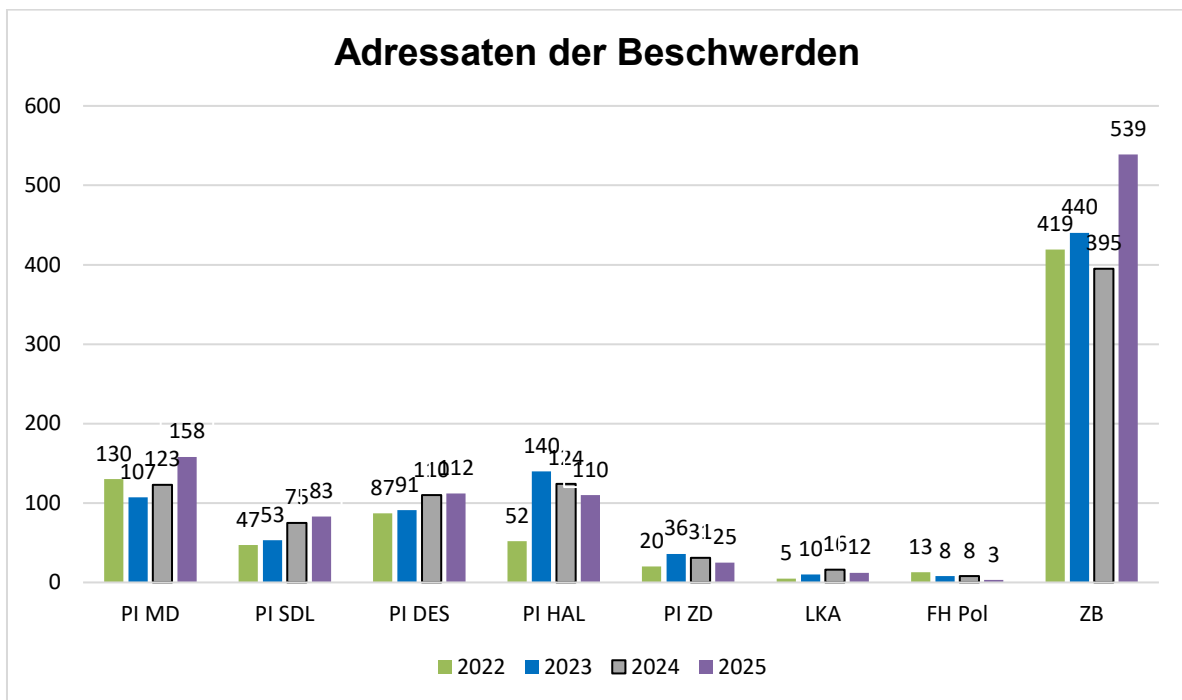
Gleichwohl kann es im Einzelfall vorkommen, dass sich die Bearbeitungszeiten aufgrund besonderer Umstände, die von den Beschwerdestellen nicht beeinflusst werden können, verlängern. Solche Umstände können zum Beispiel sein:

- Die in der Beschwerde angesprochenen Sachverhalte müssen zunächst einer strafrechtlichen oder disziplinarrechtlichen Überprüfung unterzogen werden, so dass die Beschwerdebearbeitung bis zum Ergebnis dieser Überprüfungen ausgesetzt wird.
- Der Umfang und/oder der Beschwerdeinhalt erfordern vielschichtige Recherchen und/oder Nachberichte.
- Betroffene Bedienstete können ihre persönliche Stellungnahme oder Zuarbeit wegen Abwesenheit vom Dienst nur zeitverzögert erstellen.
- Abwesenheit von anderen in die Bearbeitung einzubeziehenden Bediensteten.



#### 1.4 Adressaten der Beschwerden

Von der Zentralen Beschwerdestelle (ZB) wurden im Jahr 2024 rund 45 Prozent und im Jahr 2025 ca. 52 Prozent der landesweit schlussbearbeiteten Anliegen geprüft. Die Zentrale Beschwerdestelle wurde damit auch im aktuellen Berichtszeitraum von den Beschwerdeführern mit Abstand am häufigsten in Anspruch genommen. Die übrigen Beschwerden gingen in den Polizeiinspektionen Magdeburg (PI MD), Stendal (PI SDL), Dessau-Roßlau (PI DES), Halle (PI HAL), Zentrale Dienste (PI ZD), dem Landeskriminalamt (LKA) und der Fachhochschule Polizei (FH Pol) ein. Die landesweite Verteilung der Beschwerdeeingänge über die letzten vier Jahre ist dem nachfolgenden Diagramm zu entnehmen.



## 2. Eingeleitete Straf- und Disziplinarverfahren

Sofern sich im Zusammenhang mit der Bearbeitung eines gerügten Sachverhaltes der Verdacht ergibt, dass die betreffenden Bediensteten eine Straftat oder einen disziplinarwürdigen Pflichtverstoß begangen haben könnten, wird zunächst das entsprechende Straf- bzw. Disziplinarverfahren eingeleitet und abschließend geprüft, bevor die Bearbeitung der Beschwerde weitergeführt wird. Gleiches gilt, wenn bereits in der Beschwerde ein entsprechender Vorwurf ausdrücklich formuliert wird.

Die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens anlässlich einer Beschwerde erfolgt zudem in Fällen, in denen durch eine Beschwerde ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt bekannt wird, der sich nicht gegen einen beschwerten Bediensteten, sondern gegen einen Dritten richtet, und aus der Beschwerdeschrift ein Strafverfolgungsinteresse des Petenten wegen eines Antragsdelikts hervorgeht, dem bisher nicht entsprochen wurde.

Aufgrund von Beschwerde vorträgen bzw. im Zusammenhang mit in Beschwerden gerügten Sachverhalten wurden im aktuellen Berichtszeitraum in 72 Fällen strafrechtliche Ermittlungsverfahren u. a. wegen des Verdachts

- der Körperverletzung im Amt,
- der Stravereitelung im Amt,

- der Verletzung von Dienstgeheimnissen,
- der Nötigung,
- der Bedrohung,
- der Freiheitsberaubung,
- der Verfolgung Unschuldiger,
- der Beleidigung,
- der Verbreitung pornographischer Inhalte,
- des Hausfriedensbruchs,
- der Urkundenfälschung,
- der falschen Verdächtigung,
- des unerlaubten Entfernens vom Unfallort,
- der Verleumdung,
- der unterlassenen Hilfeleistung oder
- des Diebstahls/des Diebstahls mit Waffen

eingeleitet.

Des Weiteren wurden aus Anlass von eingegangenen Beschwerden im aktuellen Berichtszeitraum insgesamt fünf Disziplinarverfahren und ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

## **2.1 Beispiel für Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt und Sachbeschädigung**

Der Beschwerdeführer begab sich zur Klärung eines Sachverhaltes zu seiner örtlichen Polizeidienststelle. Als seinem Anliegen, der Herausgabe seines Personalausweises, dort nicht entsprochen werden konnte, warf er beim Gehen aus seiner Verärgerung heraus einen Stein gegen ein Fenster und schleuderte eine Getränkeflasche im Treppenbereich der Dienststelle zu Boden. Als er anschließend auf sein Fahrrad stieg, um sich zu entfernen, wurde er durch einen Polizeibeamten mittels einfacher körperlicher Gewalt am Verlassen der Örtlichkeit gehindert und am Boden fixiert. Der Radfahrer verletzte sich hierbei und es entstand ein Schaden an seinem Fahrrad. Durch den Beschwerdeführer wurde insbesondere ein unverhältnismäßiges Vorgehen und überzogene Gewaltanwendung bemängelt, welches sich im Rahmen der Überprüfung jedoch nicht bestätigte.

## **2.2 Beispiel für ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts auf Versicherungsbetrug**

Im Rahmen einer privaten Urlaubsreise war ein Polizeibeamter des Landes Sachsen-Anhalt mit seinem Pkw an einem Verkehrsunfall beteiligt. Im persönlichen Gespräch mit der Unfallgegnerin gab er sich als Polizeibeamter zu erkennen und erklärte, dass er aufgrund der Eindeutigkeit der Situation die alleinige Verantwortung für den Unfall trage. Eine Unfallaufnahme durch die örtlich zuständige Polizeidienststelle sei nicht erforderlich. Zudem fertigte er Fotoaufnahmen von der Unfallstelle an. Entgegen der vor Ort getroffenen Absprache ließ er im Nachgang den Unfall von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle aufnehmen. Die von ihm in diesem Rahmen gemachten Angaben zum Unfallhergang entsprachen jedoch nicht seiner gegenüber der Unfallgegnerin am Unfallort gemachten Einlassung. Diese wandte sich anschließend mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde an die Zentrale Beschwerdestelle. Nachdem das zunächst wegen des Verdachts des versuchten Versicherungsbetrugs eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt wurde, führte die Behörde ein Disziplinarverfahren gegen den betroffenen Beamten durch, in dessen Ergebnis eine Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.

## **3. Beschwerdetatbestände**

### **3.1 Vergleich der Beschwerdetatbestände nach Aufgabenbereichen**

In der Regel ist die Nichterfüllung von Erwartungen oder eine Unzufriedenheit mit einer Begegnung oder einer Maßnahme Anlass für eine Beschwerde. Alle im Rahmen der Beschwerdebearbeitung geprüften Sachverhalte werden anhand der mitgeteilten Beschwerdeanlässe bestimmten Aufgabenbereichen zugeordnet, um so eine differenzierte Auswertung im Rahmen des Controllings zu ermöglichen. Die eingegangenen Beschwerden werden dabei in Dienstaufsichtsbeschwerden über „polizeiliches Handeln“ (Sachbeschwerden), „persönliches Fehlverhalten“, „außerdienstliches Verhalten“ oder „interne Beschwerden“ unterteilt. Diesen vier Bereichen sind wiederum einzelne Tatbestände zugeordnet, wobei bei Verhaltensbeschwerden beginnend ab dem aktuellen Berichtszeitraum auf eine Unterteilung in repressives und präventives Handeln verzichtet wurde (Näheres hierzu siehe unter 3.3.3).

Nicht alle geltend gemachten Kritikpunkte können jedoch im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde überprüft werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich die

Beschwerden nicht gegen Bedienstete des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Inneres und Sport richten. Gleiches gilt, wenn das eigentliche Beschwerdeanliegen auf eine Prüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der gerügten Maßnahme zielt und damit als Fachaufsichtsbeschwerde zu werten ist (Näheres siehe unter 3.3). Entsprechende Sachverhalte werden als „sonstige Eingänge“ erfasst und dem zuständigen Fachbereich zur verantwortlichen Bearbeitung weitergeleitet.

Weil in einer Beschwerde oftmals mehrere Beschwerdeanlässe angesprochen werden, ist die Anzahl der geprüften Tatbestände insgesamt höher als die Anzahl der erfassten Beschwerden. So wurden anlässlich der im Jahr 2024 abschließend bearbeiteten 882 Beschwerden insgesamt 1.058 Einzeltatbestände geprüft. Im Jahr 2025 waren es 1.131 Einzeltatbestände bei 1.042 schlussbearbeiteten Beschwerden.

Der nachfolgenden Tabelle ist die quantitative Verteilung der in den vergangenen fünf Jahren gerügten Beschwerdetatbestände auf die einzelnen Aufgabenbereiche zu entnehmen. Die Zeile „Gesamt“ gibt die Anzahl der einzelnen Beschwerdeanlässe an, die im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden abschließend geprüft wurden. Rechnet man die „sonstigen Eingänge“ hinzu, erhält man die Summe der insgesamt im Rahmen des Beschwerdemanagements des Polizeibereichs vorgetragenen Kritikpunkte.

Aufgabenbereich	Beschwerdeanlässe				
	2021	2022	2023	2024	2025
dienstliches Handeln	1.084	1.245	1.028	1.019	1.063
außerdienstl. Verhalten	29	16	20	14	16
interne Beschwerden	25	39	25	25	52
<b>gesamt</b>	<b>1.138</b>	<b>1.300</b>	<b>1.073</b>	<b>1.058</b>	<b>1.131</b>
sonstige Eingänge	380	358	381	341	378
<b>insgesamt</b>	<b>1.518</b>	<b>1.658</b>	<b>1.454</b>	<b>1.399</b>	<b>1.509</b>

### Beschwerdeanlässe nach Aufgabenbereichen im Fünfjahresvergleich

Im vorliegenden Berichtszeitraum wurden im Jahr 2024 1.019 Kritikpunkte und im Jahr 2025 1.063 Kritikpunkte über das dienstliche Vorgehen von Polizeivollzugsbeamten geprüft. Beschwerden über ein außerdienstliches Fehlverhalten spielten in beiden Jahren kaum eine

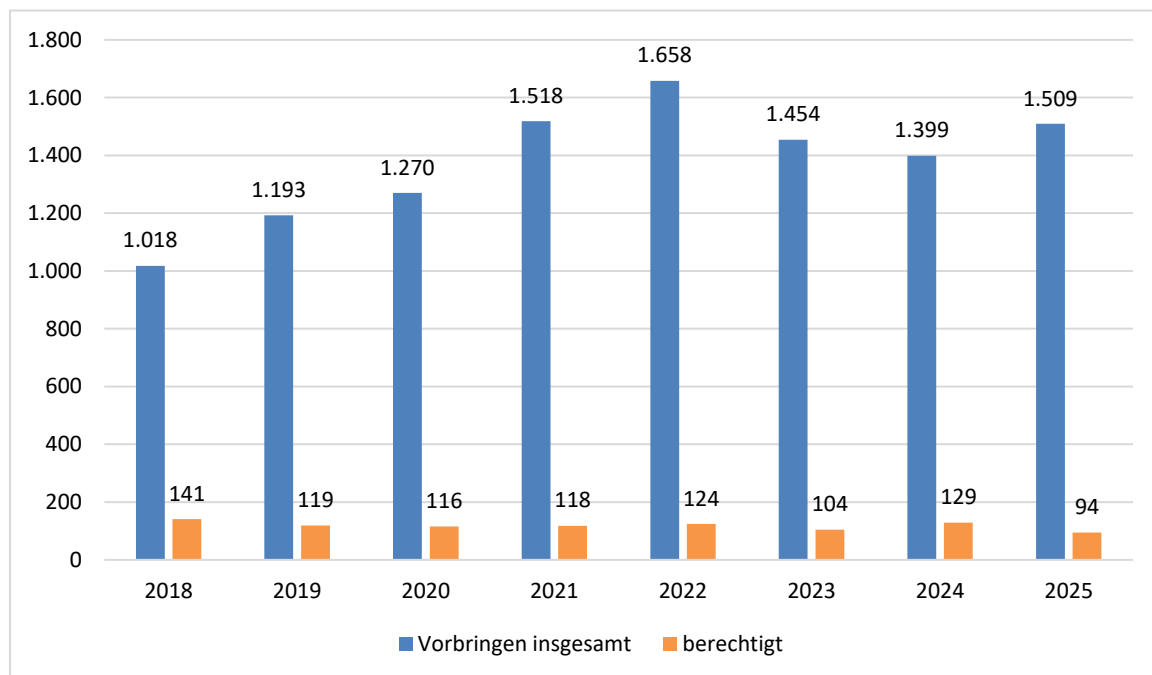
Rolle. Das Meldeaufkommen im Bereich der sonstigen Eingänge, die also nicht in den Zuständigkeitsbereich der Zentralen Beschwerdestelle fallen, liegt seit dem Jahr 2020 auf einem konstant hohen Niveau. Dies ist auch Ausdruck dafür, dass sich die Zentrale Beschwerdestelle insgesamt in ihrer Funktion als Ansprechpartner für Anregungen, Hinweise und Bedenken auch außerhalb von Beschwerden etabliert hat und dieses Angebot von der Bevölkerung angenommen wird.

## 3.2 Berechtigungsquote

### 3.2.1 Gesamteingänge und berechtigte Tatbestände im Langzeitvergleich

Insgesamt gingen im Polizeibereich im Jahr 2024 1.399 Eingaben bei den Beschwerdestellen ein. Im Jahr 2025 waren es 1.509 Eingaben. Diese beinhalteten auch sonstige Hinweise, die nicht im Rahmen von Dienstaufsichtsbeschwerden überprüft wurden. Von den im Jahr 2024 abschließend beurteilten Beschwerdeanlässen erwiesen sich 129 Tatbestände als berechtigt. Im Jahr 2025 waren es 94 Beschwerdepunkte.

#### Langzeitvergleich von 2018 bis 2025



Im Jahr 2024 gingen die eingegangenen Mitteilungen und gerügten Beschwerdeanlässe in der Gesamtzahl gegenüber den Vorjahren leicht zurück. Zugleich stiegen die im Rahmen

einer Beschwerdebearbeitung als berechtigt festgestellten Tatbestände leicht an. Dieser Trend kehrte sich im darauffolgenden Jahr wieder um; bei einem deutlich gestiegenen Aufkommen an Eingängen sank die Zahl der als berechtigt festgestellten Tatbestände.

### 3.2.2 Berechtigte Tatbestände nach Aufgabenbereichen

Die Verteilung der abschließend geprüften Tatbestände auf die einzelnen Aufgabenbereiche und die sich innerhalb der Aufgabenbereiche ergebenden Berechtigungsquoten zeigen die nachfolgenden Tabellen:

Aufgabenbereich	Beschwerdeanlässe 2024		
	insgesamt	davon berechtigt	Quote
dienstliches Handeln	1.019	121	11,87 Prozent
außerdienstliches Verhalten	14	2	14,28 Prozent
interne Beschwerden	25	6	24,00 Prozent
<b>gesamt</b>	<b>1.058</b>	<b>129</b>	<b>12,19 Prozent</b>

Aufgabenbereich	Beschwerdeanlässe 2025		
	insgesamt	davon berechtigt	Quote
dienstliches Handeln	1.063	86	8,09 Prozent
außerdienstliches Verhalten	16	1	6,25 Prozent
interne Beschwerden	52	7	13,46 Prozent
<b>gesamt</b>	<b>1.131</b>	<b>94</b>	<b>8,31 Prozent</b>

Die Berechtigungsquote bezieht sich ausschließlich auf die im Berichtsjahr abschließend geprüften Tatbestände. Der Anteil der als berechtigt festgestellten Tatbestände lag im Jahr 2024 bei 12,19 Prozent und stieg damit gegenüber den Vorjahren leicht an. Demgegenüber fiel die Berechtigungsquote im Jahr 2025 merklich auf 8,31 Prozent ab und lag damit unter denen der Vorjahre.

Zum Vergleich: Im vorangegangenen Berichtszeitraum lagen die Berechtigungsquoten bei 9,46 (2022) Prozent bzw. 9,60 Prozent (2023).

Obwohl sich im Rahmen der Beschwerdebearbeitung bei einem Großteil der Eingaben ein konkretes individuelles Fehlverhalten einzelner Bediensteter nicht feststellen ließ, können auch diese Beschwerden dazu beitragen, konkrete Verbesserungsmöglichkeiten des

polizeilichen Handelns erkennbar zu machen und die polizeiliche Arbeit durch eine entsprechende Sensibilisierung der Bediensteten weiter zu optimieren. Diese allgemeine Sensibilisierungswirkung entfalten auch Beschwerden über das außerdienstliche Verhalten von Bediensteten, selbst wenn diese nur einen sehr geringen Teil ausmachen.

Zugleich spricht die gleichbleibend hohe Anzahl der eingegangenen Eingaben dafür, dass in der Bevölkerung insgesamt eine niedrige Hemmschwelle besteht, sich bei Unzufriedenheit mit der Polizeiarbeit an die zuständigen Stellen zu wenden, und die in der Landespolizei gelebte moderne Fehlerkultur wahrgenommen und akzeptiert wird.

Eine moderne Fehlerkultur setzt die Fähigkeit der Bediensteten zu einer selbstkritischen Reflexion voraus. Die hierfür erforderliche Bereitschaft bedarf ihrerseits eines offenen, unvoreingenommenen und positiven Umgangs der Dienstvorgesetzten mit Kritik aus den Reihen der Bediensteten. Dass diese Form moderner Führungskultur auf der einen Seite von den Bediensteten eingefordert und auf der anderen Seite von den Dienstvorgesetzten umgesetzt wird, zeigt sich auch daran, dass Bedienstete innerdienstliche Kritik im Rahmen von Beschwerden artikulieren und diese sowohl im Jahr 2024 mit 24 Prozent als auch im Jahr 2025 mit 13,46 Prozent erneut die höchste Berechtigungsquote aufwiesen.

### **3.3 Sach- und Verhaltensbeschwerden**

Die Zentrale Beschwerdestelle wertet in ihren Jahresberichten ausschließlich Dienstaufsichtsbeschwerden aus, die in den Beschwerdestellen bearbeitet wurden. Die Beschwerde muss nicht die Bezeichnung Dienstaufsichtsbeschwerde enthalten. Für eine Einordnung und Bearbeitung als Dienstaufsichtsbeschwerde sind allein die dem Inhalt zu entnehmenden Wünsche und Anliegen der beschwerdeführenden Personen maßgeblich. Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde kann das persönliche Auftreten und Verhalten von Bediensteten des Geschäftsbereiches des Ministeriums für Inneres und Sport kritisiert werden (Verhaltensbeschwerde). Typischerweise werden hier empfundene Unhöflichkeiten oder ein sonst unzulängliches Auftreten gerügt. Als Sachbeschwerden werden solche Dienstaufsichtsbeschwerden erfasst, die sich schwerpunktmäßig gegen das individuelle Vorgehen bei der Ausübung der dienstlichen Aufgaben richten, nicht jedoch gegen die jeweils getroffene Sachentscheidung als solche.

Von einer Dienstaufsichtsbeschwerde zu unterscheiden sind deshalb reine Fachaufsichtsbeschwerden. Mit der Fachaufsichtsbeschwerde wird die fachliche Arbeit gerügt und eine Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit angestrebt.

Bei Beschwerden, mit denen sowohl eine dienstaufsichtsrechtliche als auch eine fachaufsichtsrechtliche Überprüfung begehrt wird, wird zur Vermeidung von Mehrfachbearbeitungen die weitere Vorgehensweise mit dem für die Fachaufsicht zuständigen Bereich zum Zweck einer ganzheitlichen Bearbeitung abgestimmt. Da bei einer dienstaufsichtsrechtlichen Prüfung keine Überprüfung der Recht- und Zweckmäßigkeit der Sachentscheidungen erfolgt, können diese im Rahmen einer Dienstaufsichtsbeschwerde nicht geändert oder aufgehoben werden. Letztlich können durch das Beschwerdeverfahren auch keine formellen Verfahren wie z. B. Straf- oder Widerspruchsverfahren ersetzt werden. Fristen und andere bestehende Verpflichtungen bzw. Vorgaben werden daher durch das Beschwerdeverfahren nicht ausgesetzt oder verändert. Über diese Sachlage informieren die Beschwerdestellen in der Regel schon bei der ersten Kontaktaufnahme.

### 3.3.1 Sachbeschwerden

Sachbeschwerden					
Tatbestände	2021	2022	2023	2024	2025
<b>polizeiliches Handeln - Gefahrenabwehr</b>					
Zwangsmittel	14	9	2	2	1
sonstige Standardmaßnahmen SOG LSA	49	54	14	19	18
Notrufmanagement	27	23	10	25	23
zivilrechtliche Streitigkeiten	18	7	9	7	5
Sonstiges	39	53	41	33	30
Geschwindigkeitskontrolle	6	9	9	10	18
Unfallaufnahme	29	16	17	13	23
Straßenverkehr: Sonstiges	67	54	49	38	53
<b>polizeiliches Handeln - Strafverfolgung</b>					
Anzeigenaufnahme	52	69	34	33	51
Tatortarbeit	5	7	7	8	8
Vernehmungen	13	7	10	13	16
Durchsuchung/Sicherstellung	16	26	30	14	27
sonstige Ermittlungsmaßnahmen	37	70	45	92	92
Zwangsmittel	7	5	7	9	10
Sonstiges	38	46	29	62	58
Geschwindigkeit	8	20	18	40	19
sonstige Ordnungswidrigkeiten	46	42	52	33	23
<b>Summe</b>	<b>471</b>	<b>517</b>	<b>383</b>	<b>451</b>	<b>475</b>
<b>unberechtigt</b>	434	486	359	401	438
<b>berechtigt</b>	37	31	24	50	37

Im Rahmen von Sachbeschwerden wurden 2024 insgesamt 451 Tatbestände abschließend geprüft, wovon sich 50 als berechtigt erwiesen. Im Jahr 2025 erwiesen sich von 475 geprüften Tatbeständen 37 als berechtigt. Die Quote berechtigter Tatbestände, die im Jahr 2024 bei ca. elf Prozent und im Jahr 2025 bei ca. acht Prozent lag, fiel damit gegenüber den beiden Vorjahren, in denen sie bei sechs Prozent lag, deutlich höher aus. Darin zeigt sich, dass die Landespolizei mit den an sie herangetragenen Beschwerden offen und selbstkritisch umgeht.

### 3.3.2 Verhaltensbeschwerden

Verhaltensbeschwerden					
Tatbestände	2021	2022	2023	2024	2025
<b>Verhaltensbeschwerden</b>					
<b>Untätigkeit</b>	124	109	111	135	139
<b>Auftreten/Verhalten</b>	257	260	252	198	191
<b>Erscheinungsbild</b>	13	8	12	1	4
<b>Polizeigewalt</b>	13	14	17	24	13
<b>Rassismus</b>	10	10	7	0	8
<b>Kommunikation</b>	100	192	128	148	151
<b>nicht spezifiziert/Sonstiges</b>	89	117	79	39	52
<b>Straßenverkehr</b>	7	18	39	23	30
<b>außerdienstliches Verhalten</b>					
<b>Verstoß gegen beamtenrechtliche Pflichten</b>	7	7	7	5	4
<b>Privathandlung ohne dienstlichen Bezug</b>	22	9	13	9	12
<b>interne Beschwerden</b>					
<b>Arbeitsmittel/Ausstattung</b>	0	6	2	2	2
<b>Probleme mit Vorgesetzten/Kollegen:</b>					
<b>Führungsverhalten</b>	1	5	5	5	16
<b>Mobbing/sex. Belästigung</b>	0	1	2	0	0
<b>Sonstiges</b>	11	7	7	8	19
<b>Anwendung dienstrechtlicher Regelungen:</b>					
<b>Beurteilung</b>	4	0	1	3	2
<b>Beförderung</b>	3	2	0	0	0
<b>sonstige Personalmaßnahmen</b>	6	18	8	7	13
<b>Summe</b>	<b>667</b>	<b>783</b>	<b>690</b>	<b>607</b>	<b>656</b>
<b>unberechtigt</b>	586	691	611	528	599
<b>berechtigt</b>	81	92	79	79	57

Im Rahmen der im aktuellen Berichtszeitraum abschließend bearbeiteten Verhaltensbeschwerden lag der Schwerpunkt der vorgetragenen Kritik wie in den Vorjahren auch im persönlichen Auftreten/Verhalten sowie der Art und Weise der Kommunikation der Polizeibeamten. Am dritthäufigsten wurde Untätigkeit gerügt. Die Berechtigungsquote der Verhaltensbeschwerden lag im Jahr 2024 insgesamt bei 13 Prozent und im Jahr 2025 bei

neun Prozent. Im Vergleich zu den beiden Vorjahren gingen die im einzelnen vorgetragenen Kritikpunkte mit 607 bzw. 656 überprüften Tatbeständen deutlich zurück.

### 3.3.3 Beschwerden zu „Polizeigewalt“ und „Rassismus“

Der im Bereich der Polizei auf Beschwerden einheitlich anzuwendende Tatbestandskatalog wurde im Jahr 2001 um die Tatbestände „Polizeigewalt“, „Rassismus“ und „Kommunikation“ erweitert.

Unter dem Aspekt „Rassismus“ werden diejenigen Fälle erfasst, in denen eine Person aufgrund tatsächlicher oder vermuteter äußerlicher Merkmale (wie Hautfarbe, Name, Sprache, Religion, Herkunft, kultureller Bräuche o.ä.) einer Maßnahme überhaupt oder in übermäßiger Art und Weise unterworfen wurde.

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt acht Beschwerden im Jahr 2025 zum Tatbestand des Rassismus abgeschlossen, von denen keine als berechtigt festgestellt werden konnte.

Der Tatbestand der „Polizeigewalt“ findet auf alle Beschwerdevorbringen Anwendung, mit denen ein Verhalten gerügt wird, welches die strafrechtlichen Tatbestände der Körperverletzung im Amt oder der Aussageerpressung erfüllen würde.

Im Berichtsjahr 2024 wurden unter dem Aspekt „Polizeigewalt“ insgesamt 24 Beschwerdevorbringen abschließend bearbeitet, im Berichtsjahr 2025 sank diese Zahl auf 13. Im Rahmen der erfolgten Überprüfung in den Beschwerdeverfahren ließ sich in keinem Fall ein Fehlverhalten im Sinne des oben genannten Tatbestandes feststellen.

#### **Beispiel einer Beschwerde zu Rassismus**

Der Beschwerdeführer beanstandete eine Unfallaufnahme durch zwei Polizeibeamte, da diese keine Spuren am Unfallort dokumentiert und bei der Unfallbeteiligten keinen Atemalkoholtest durchgeführt hätten. Auch hätten die Beamten keine strafrechtlichen Ermittlungen wegen Fahrerflucht eingeleitet, obwohl der Beschwerdeführer den Beamten mitgeteilt habe, dass die Beteiligte nach der Fahrzeugkollision zunächst weitergefahren sei und erst durch die Verfolgung des Beschwerdeführers angehalten habe. Der Beschwerdeführer teilte mit, dass er den Eindruck habe, dass die Beamten wegen seines Migrationshintergrundes aus „Ausländerhass“ nicht korrekt ermittelt hätten.

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung wurden keine Anhaltspunkte für eine Schuldzuweisung an den Beschwerdeführer durch die betroffenen Beamten aufgrund einer vermeintlichen Voreingenommenheit ersichtlich.

Im Ergebnis der gegen die Beamten zwischenzeitlich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wurde festgestellt, dass aufgrund der an den Fahrzeugen entstandenen Schäden eine Spurenzeichnung auf der Fahrbahn ausgeschlossen werden konnte, beide Unfallbeteiligten offensichtlich fahrtüchtig waren und keine Anzeichen für Alkoholkonsum vorlagen sowie Erkenntnisse für ein unerlaubtes Entfernen vom Unfallort („Fahrerflucht“) vor Ort nicht gegeben waren. Entsprechend wurden die Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft in Ermangelung eines hinreichenden Tatverdachtes nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung eingestellt.

Entgegen der Darstellung des Beschwerdeführers wurde dieser auch nicht als Unfallverursacher erfasst, vielmehr wurde dokumentiert, dass die Schuldfrage vor Ort nicht eindeutig geklärt werden konnte.

### **Beispiel einer Beschwerde zu Polizeigewalt**

Die Beschwerdeführerin teilte mit, dass sie in alkoholisiertem Zustand drei Polizeibeamten auf das Revier gefolgt sei, da diese sich geweigert hätten, ihre Gegenanzeige aufzunehmen. Dort sei sie körperlich massiv attackiert und auf die Einfahrt gestoßen worden, wodurch sie zu Fall gekommen sei und sich verletzt habe. Eine ihr unbekanntes Dame habe das Geschehen beobachtet und sich als Zeugin zur Verfügung gestellt.

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung bestätigte sich, dass die Beschwerdeführerin den betroffenen Polizeibeamten unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes fußläufig folgte und sich unberechtigt Zutritt zur Liegenschaft der Polizei verschaffte. Als sie von den Beamten bemerkt wurde, wurde sie zum Verlassen des Dienstgeländes aufgefordert. Dieser Aufforderung kam sie nicht nach, weshalb sie durch leichtes Schieben zurückgedrängt wurde. Infolge ihrer starken Alkoholisierung verlor sie dabei das Gleichgewicht und stürzte. Ihr zwischenzeitlich hinzugekommener Lebensgefährte, der sie ebenfalls vergeblich zum Verlassen der Liegenschaft bewegen wollte, half ihr auf und fragte, ob sie sich verletzt habe, was sie verneinte. Anschließend verließen beide das Revier zu Fuß, ohne dass dabei Anzeichen einer Verletzung ersichtlich waren.

## 4. Vergleich der Organisationseinheiten

### 4.1 Vergleich der Flächeninspektionen mit den zugehörigen Dienststellen

Polizeireviere/ Organisationseinheiten	Beschwerde- anlässe				berechtigte Beschwerde- anlässe			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
<b>Polizeiinspektion Stendal</b>								
ZVAD	0	2	0	0	0	0	0	0
Altmarkkreis Salzwedel	40	35	15	22	6	4	1	1
Stendal	72	38	54	50	11	4	6	8
Jerichower Land	102	103	140	107	3	3	2	3
übrige PI Stendal	32	44	30	25	2	4	1	1
<b>Polizeiinspektion Magdeburg</b>								
Börde	75	36	69	61	4	2	11	1
Magdeburg	249	92	108	144	9	9	9	4
Salzlandkreis	145	51	68	42	18	6	9	4
Harz	109	70	87	73	8	6	5	0
ZVAD	26	8	1	33	0	1	0	0
übrige PI Magdeburg	186	169	139	184	13	10	14	5
<b>Polizeiinspektion Dessau-Roßlau</b>								
ZVAD	7	5	4	10	3	0	0	0
Wittenberg	64	57	45	47	5	2	7	4
Dessau-Roßlau	56	49	38	52	5	0	4	3
Anhalt-Bitterfeld	66	43	58	42	10	2	10	4
übrige PI Dessau-Roßlau	76	89	59	66	0	8	4	3
<b>Polizeiinspektion Halle (Saale)</b>								
ZVAD	5	7	5	3	2	2	3	1
Mansfeld-Südharz	19	29	16	24	0	2	2	6
Halle (Saale)	64	83	76	48	8	7	10	4
Saalekreis	23	51	41	35	2	5	8	6
Burgenlandkreis	12	27	31	36	0	3	4	3
übrige PI Halle (Saale)	71	143	107	120	4	6	7	14

Die den vier Flächeninspektionen zuzuordnenden Beschwerdeanlässe verteilen sich auf die einzelnen Polizeiinspektionen und deren Organisationseinheiten sehr unterschiedlich sowohl hinsichtlich der Anzahl als auch hinsichtlich der anteiligen Berechtigungen. Dabei ist zu beachten, dass im Falle von vorgebrachter Kritik am Verhalten von in einem Einsatz eingebundenen Beamtinnen und Beamten der Landesbereitschaftspolizei die jeweilige Beschwerde regelmäßig dem einsatzleitenden Polizeirevier bzw. der einsatzleitenden Polizeiinspektion zugeordnet wird. Die sich daraus ergebende statistische Verschiebung wird vor allem bei Beschwerden mit einem versammlungsrechtlichen Bezug relevant.

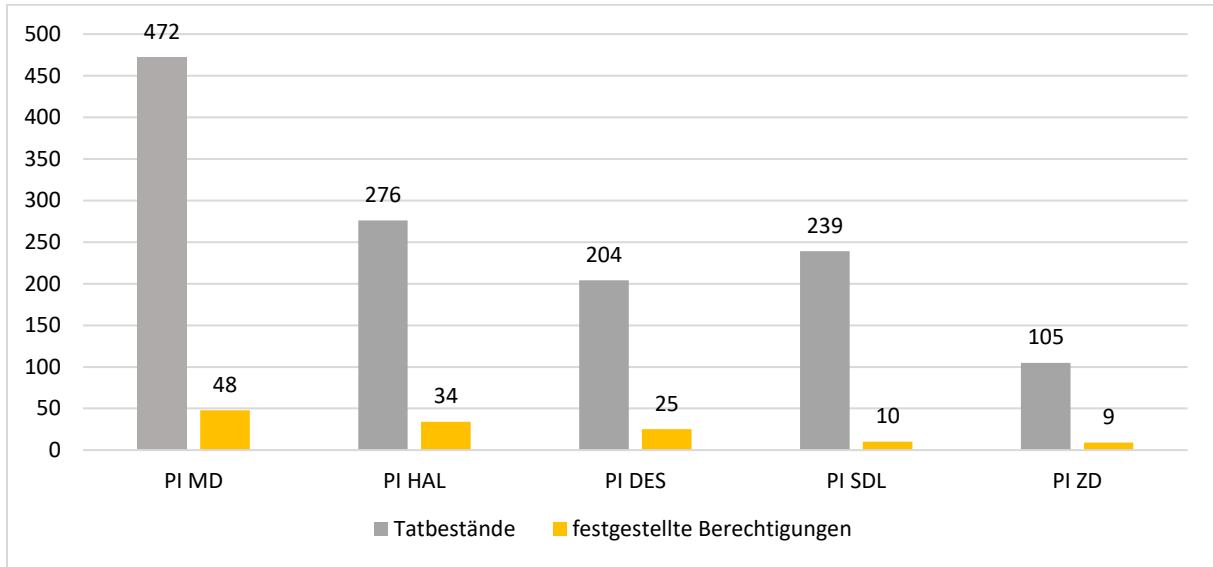
In beiden Berichtsjahren waren insbesondere die Polizeireviere Jerichower Land, Magdeburg, Harz und Halle von eingehenden Beschwerden betroffen. Im Jahr 2024 hatte das Polizeirevier Jerichower Land, welches mit 140 Beschwerdeanlässen am häufigsten kritisiert wurde, mit lediglich zwei als berechtigt festgestellten Rügen die mit Abstand niedrigste Berechtigungsquote. Im darauffolgenden Jahr stand das Polizeirevier Magdeburg mit 144 Beschwerdeanlässen, von denen sich vier als berechtigt erwiesen, am häufigsten in der Kritik. Die geringste Berechtigungsquote hatte das Polizeirevier Harz mit null als berechtigt festgestellten Beschwerden. Auf Ebene der Polizeibehörden betrafen im aktuellen Berichtszeitraum die meisten Beschwerden die einwohnerstarken Polizeiinspektionen Magdeburg und Halle (Saale).

#### 4.2 Übersicht über Polizeiinspektion Zentrale Dienste, Fachhochschule der Polizei und Landeskriminalamt

Behörde/Einrichtung	Beschwerdeanlässe				berechtigte Beschwerdeanlässe			
	2022	2023	2024	2025	2022	2023	2024	2025
<b>Polizeiinspektion Zentrale Dienste</b>								
Landesbereitschaftspolizei	10	31	25	15	2	1	3	2
Wasserschutzpolizei	4	9	0	0	0	0	0	0
Zentrale Bußgeldstelle	26	52	56	49	1	11	4	8
Polizeiärztliches Zentrum	2	0	2	3	0	0	0	0
übrige PI Zentrale Dienste	15	18	22	23	1	0	2	3
<b>Fachhochschule der Polizei</b>	22	36	9	10	5	0	4	1
<b>Landeskriminalamt</b>	13	19	33	25	1	2	0	5

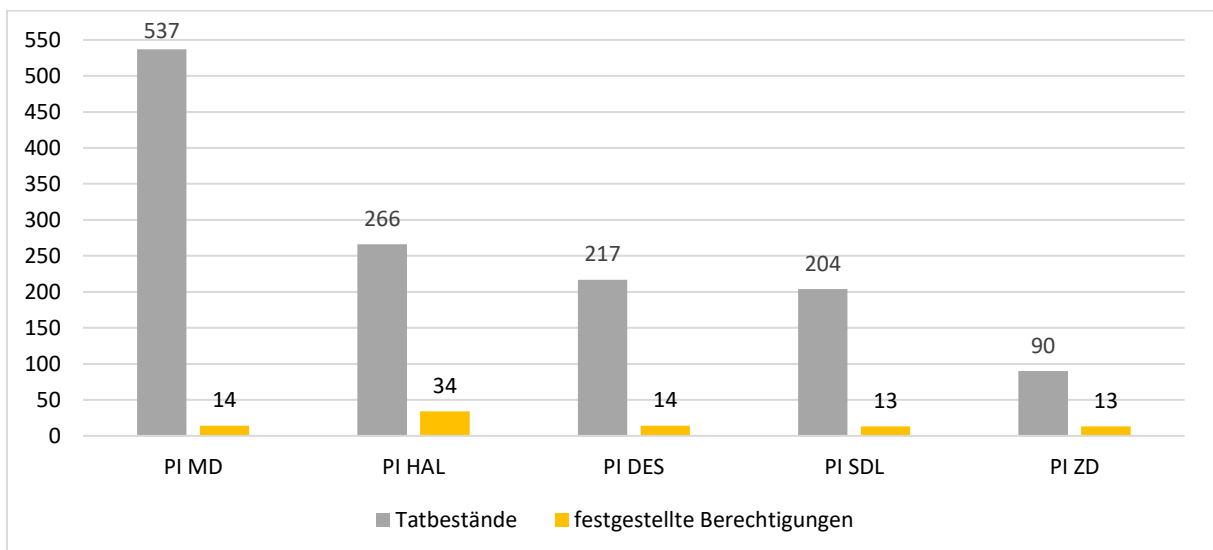
## 5. Vergleich der Polizeiinspektionen

### Tatbestände und festgestellte Berechtigungen 2024



Die meisten der im Jahr 2024 geprüften Rügen betrafen den Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Magdeburg, die Berechtigungsquote betrug hier 10,17 Prozent. Insgesamt lagen die Berechtigungsquoten bezogen auf die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Polizeiinspektionen zwischen 4,18 Prozent (Polizeiinspektion Stendal) und 12,34 Prozent (Polizeiinspektion Halle [Saale]).

### Tatbestände und festgestellte Berechtigungen 2025



Auch im zweiten Berichtsjahr fielen die meisten der bearbeiteten Beschwerdeeingänge in den Zuständigkeitsbereich der Polizeiinspektion Magdeburg. Zugleich war der Anteil der als berechtigt festgestellten Eingaben von den insgesamt überprüften Beschwerden mit Abstand am geringsten; die Berechtigungsquote lag hier bei lediglich 2,61 Prozent. Unterteilt nach den Zuständigkeitsbereichen der übrigen Flächeninspektionen lag die Berechtigungsquote zwischen 6,37 Prozent (Polizeiinspektion Stendal) und 12,78 Prozent (Polizeiinspektion Halle [Saale]) sowie bei 14,44 Prozent in der Polizeiinspektion Zentrale Dienste.

## IV. Die Beschwerdebearbeitung im Bereich der Allgemeinen Verwaltung

### 1. Vorbemerkungen

Seit dem 1. Januar 2021 wurde das duale Beschwerdemanagement dauerhaft für den gesamten Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport zur Gewährleistung eines einheitlichen Vorgehens aller Beschwerdestellen implementiert. So umfasst die Zuständigkeit der Zentralen Beschwerdestelle auch die Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden über die Arbeit

- des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (LVwA),
- des Landesarchivs Sachsen-Anhalt (LA),
- des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt (StaLA),
- des Aus- und Fortbildungsinstituts des Landes Sachsen-Anhalt (AFI) und
- des Instituts für Brand- und Katastrophenschutz Heyrothsberge (IBK),

die direkt an die Zentrale Beschwerdestelle gerichtet wurden. Beschwerdeführer haben die Wahl, ob sie sich mit ihren Anliegen an die dezentralen Beschwerdestellen der vorgenannten Behörden und Einrichtungen oder an die Zentrale Beschwerdestelle wenden möchten.

### 2. Auswertung des Berichtszeitraumes

#### 2.1 Zuordnung der Beschwerden zu den Behörden und Einrichtungen

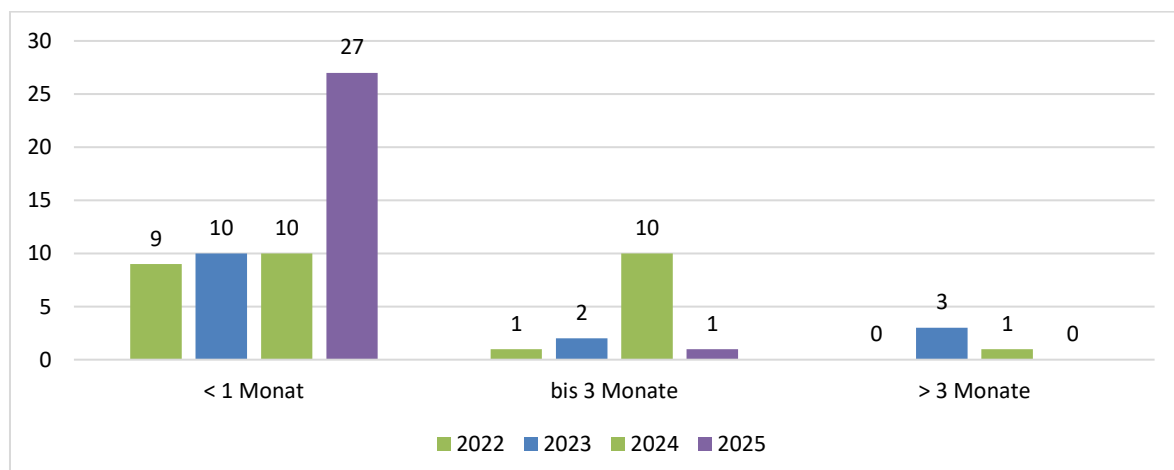
2024	Be-schwerden	Beschwerde-herkunft		Bearbeitungszeit			Ergebnis	
		extern	intern	bis 1 Monat	bis 3 Monate	länger als 3 Monate	berechtigt	un-berechtigt
AFI	2	2	0	2	0	0	2	0
IBK	0	0	0	0	0	0	0	0
LVwA	15	15	0	5	10	0	1 x teilweise	14
StaLA	2	2	0	2	0	0	0	2
LA	0	0	0	0	0	0	0	0
MI LSA	2	2	0	1	0	1	0	2
<b>Summe</b>	<b>21</b>	<b>21</b>	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>2 + 1 x teilweise</b>	<b>18</b>

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport wurden aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung im Jahr 2024 insgesamt 21 Beschwerden bearbeitet, die sich gegen das Auftreten einzelner Bediensteter bzw. deren Arbeitsweise richteten. Davon betrafen die meisten das Landesverwaltungsamt, welches zugleich die mit Abstand größte Landesbehörde ist und als Bündelungsbehörde zudem ein breites Spektrum fachlicher Zuständigkeiten unter sich vereint. Von den 21 Beschwerden wurden 14 durch die Zentrale Beschwerdestelle bearbeitet.

2025	Beschwerden	Beschwerdeherkunft		Bearbeitungszeit			Ergebnis	
		extern	intern	bis 1 Monat	bis 3 Monate	länger als 3 Monate	berechtigt	unberechtigt
AFI	1	1	0	1	0	0	0	1
IBK	0	0	0	0	0	0	0	0
LVwA	24	24	0	23	1	0	2	22
StaLA	3	3	0	3	0	0	2	1
LA	0	0	0	0	0	0	0	0
MI LSA	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>0</b>	<b>27</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>4</b>	<b>24</b>

Im Jahr 2025 belief sich das Beschwerdeaufkommen aus dem Bereich der allgemeinen Verwaltung auf insgesamt 28 Anliegen. Auch in diesem Jahr war das Landesverwaltungsamt mit 24 Beschwerden am meisten betroffen. Von den 28 Beschwerden wurden 21 Beschwerden durch die Zentrale Beschwerdestelle bearbeitet.

## 2.2 Bearbeitungsdauer im Berichtszeitraum



Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurde dem Gebot der beschleunigten Bearbeitung im Rahmen der Beschwerdebearbeitung entsprochen. Im Jahr 2024 wurde ca. die Hälfte der Beschwerden aus dem Bereich der Allgemeinen Verwaltung in weniger als einem Monat abgeschlossen. Die übrigen Fälle konnten mit lediglich einer Ausnahme innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden. Im Jahr 2025 wurden bis auf einen Vorgang alle Beschwerden innerhalb eines Monats schlussbearbeitet.

### 2.3 Berechtigungsquoten und Bearbeitungsdauer im Fünfjahresvergleich

		2021	2022	2023	2024	2025
<b>Beschwerden</b>		<b>45</b>	<b>10</b>	<b>15</b>	<b>21</b>	<b>28</b>
<b>davon</b>	<b>berechtigt</b>	8	1	3	3	4
<b>Bearbeitungszeit</b>	<b>bis 1 Monat</b>	38	9	10	10	27
	<b>bis 3 Monate</b>	5	1	2	10	1
	<b>über 3 Monate</b>	2	0	3	1	0

Die Berechtigungsquote lag im Bereich der allgemeinen Verwaltung in beiden Berichtsjahren bei jeweils 14 Prozent. In den Vorjahren schwankte sie zwischen acht Prozent im Jahr 2020 und 20 Prozent im Jahr 2023. Aufgrund der relativ geringen Anzahl der eingegangenen Dienstaufsichtsbeschwerden lassen sich aus diesen Abweichungen jedoch keine fundierten Rückschlüsse auf die Qualität der kritisierten Arbeitsleistungen oder grundsätzlichen Aussagen über die standardisierte Beschwerdebearbeitung im Bereich der allgemeinen Verwaltung ziehen.

## **IV. Zufriedenheitsbefragung**

Die Zentrale Beschwerdestelle führt im Rahmen des Beschwerdemanagements eine Befragung der Petentinnen und Petenten über ihre Zufriedenheit mit der Arbeit der Zentralen Beschwerdestelle zu Fragen des persönlichen Umgangs und der inhaltlichen Auseinandersetzung mit ihren Anliegen durch. Hierdurch sollen Hinweise für mögliche Verbesserungen und Weiterentwicklungen gewonnen werden.

Dazu wird etwa einen Monat nach Abschluss der Beschwerdebearbeitung ein standardisierter Fragebogen zusammen mit einem Freiumschatz übersandt. Die Teilnahme an der Befragung ist für die beschwerdeführenden Personen freiwillig und erfolgt anonym.

Eine einfache Kontaktaufnahme mit der Zentralen Beschwerdestelle haben 95 Prozent der im Berichtszeitraum eingegangenen Rückmeldungen bescheinigt. Aus den Rücksendungen ging hervor, dass den Petenten die Bearbeitungsdauer ihrer Anliegen wichtig bis sehr wichtig ist und sie damit zufrieden bis sehr zufrieden waren. Insgesamt wurde die Arbeit der Zentralen Beschwerdestelle in 52 Prozent der Rückmeldungen als zufriedenstellend bis sehr zufriedenstellend beurteilt, in 64 Prozent der Fälle fühlten sich die Petenten mit ihren Anliegen ernst genommen und würden die Zentrale Beschwerdestelle auch weiterempfehlen.

## **V. Schlussbemerkungen und Ausblick**

Das im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Sport eingerichtete Beschwerdemanagementsystem trifft weiterhin auf viel Zustimmung. Die langjährige Arbeit kann daher insgesamt als erfolgreich angesehen werden. Dabei wird auch zukünftig auf die persönliche Qualifikation der Sachbearbeiter zum Mediator im Sinne einer proaktiven Konfliktbearbeitung Wert gelegt. Die hierdurch erworbenen Fähigkeiten sind ein wesentlicher Baustein für einen sensiblen Umgang mit Menschen, die sich hilfeschend an die Zentrale Beschwerdestelle wenden, und tragen regelmäßig auch zur Ergründung des eigentlichen, mit der Beschwerde verfolgten Anliegens bei.

Die Zentrale Beschwerdestelle verfügt über eine eigene Homepage:

<https://zentralebeschwerdestelle.sachsen-anhalt.de/>



Herausgeber:

© 2026

Ministerium für Inneres und Sport

des Landes Sachsen-Anhalt

Zentrale Beschwerdestelle,

Korruptionsprävention

Tessenowstr. 4

39114 Magdeburg

Quellen:            Titelbild:            Pixabay.com

                         Foto Ministerin:    Laurence Chaperon

                         QR-Code:            Kostenfrei generiert über: <http://goqr.me/de/>